

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Initiative In|du|strie – Gemeinsam. Zukunft. Leben.**“
2. Er hat seinen Sitz in Münster. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Sentmaringer Weg 61 in 48151 Münster
3. Der Verein ist ein nicht eingetragener Idealverein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Akzeptanz seiner Vollmitglieder in ihrer Eigenschaft als Industrieunternehmen und die Steigerung deren Bekanntheitsgrades sowie die Verdeutlichung ihrer ökonomischen Schlüsselrolle in Bevölkerung und Gemeinwesen im Raum Nord-Westfalen.
2. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kampagnen, Aktionen und Veranstaltungen aller Art für seine Vollmitglieder auf regionaler Ebene sowie durch Koordination und Unterstützung von Aktivitäten auf lokaler Ebene. Dazu gehört auch die Pflege und Weiterentwicklung der gemeinsamen Marke „In|du|strie – Gemeinsam. Zukunft. Leben.“ in regionaler und überregionaler Hinsicht.
3. Der Verein kann auch Leistungen in unmittelbarem Interesse seiner Vollmitglieder oder Gruppen von Vollmitgliedern erbringen.
4. Darüber hinaus bildet der Verein eine Plattform für alle Mitglieder und die Industrie Nord-Westfalens, mit der Bevölkerung und der Politik auf regionaler und lokaler Ebene zum Dialog zusammenbringt.
5. Der Verein wird tätig in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der IHK Nord Westfalen.
6. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung und Förderung des Vereinszweckes und seiner Mitglieder dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können alle Unternehmen werden, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung die „Altenberger Erklärung“ unterzeichnet haben, außerdem Unternehmen, die Mitglied der IHK Nord Westfalen sind und dem Verarbeiteten Gewerbe angehören.
2. Fördermitglied können natürliche Personen, Unternehmen und weitere juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, diese zu fördern und zu unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins sowie die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein (einschließlich der Nichtzahlung von Beiträgen) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss zu äußern.
7. Gegen einen Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung im Falle des Ausschlusses gemäß vorstehender Ziffer 6 ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort. Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
9. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Auseinandersetzung oder Teilung.
10. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließende Verträge zu machen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, sind nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
  - a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
  - b) seine Beitragsverpflichtung pünktlich zu erfüllen
  - c) sich werbend und fördernd für den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke einzusetzen.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Beirat;
  - c) der Vorstand.

2. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang erstattet werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mit Ausnahme der Fördermitglieder hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedsunternehmen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter <sup>[1]</sup> vertreten. Stimmübertragung oder Vertretung durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder, vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail).
5. Der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlungen kann die Leitung ausnahmsweise einer anderen Person übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 4 einberufen worden ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands und des Beirates können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sich nicht ohnehin als Mitglieder teilnehmen. Außerdem können Gäste und sachkundige Berater zu den Versammlungen eingeladen werden.

---

[1] Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung meint die gewählte Formulierung sowohl die weibliche als auch die männliche Form

## **§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
  - c) Feststellung der Jahresrechnung;
  - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats;
  - e) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Beirats;
  - f) Wahl und Bestellung von Rechnungsprüfern;
  - g) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; dazu kann die Mitgliederversammlung ggf. eine Beitragsordnung erlassen;
  - h) Änderung der Satzung;
  - i) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 14 bzw. 15 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Beirats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist am Sitz des Vereins aufzubewahren.
7. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

## **§ 8 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus fünf bis neun sachkundigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren gewählt werden. Die Zusammensetzung des ersten Beirats ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 16. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Beirats durch Rücktritt oder nach Ablauf der individuellen Wahlperiode aus dem Beirat aus, so schlägt der bestehende Beirat der Mitgliederversammlung eine geeignete Person zur Nachwahl vor. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter fünf, kann der Beirat eine geeignete Person längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Beirat kooptieren. Das kooptierte Mitglied bedarf der Bestäti-

gung bzw. Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Das kooptierte Mitglied ist im Beirat stimmberechtigt.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertreten Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leiten die Beiratssitzungen.
4. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören.
5. Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats**

1. Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – bei Verhinderung vom seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich per Telefax oder per E-Mail unter Angabe on Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter – beantragt wird.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Der Beirat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Beiratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail binnen einer Frist von drei Tagen nach Versand der Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Beiratssitzungen aufzunehmen.
4. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil, sofern der Beirat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Beirat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 10 Aufgaben des Beirats**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Beirat ist insbesondere zuständig für die:
  - a) Genehmigung der vom Vorstand für das Folgejahr aufzustellenden Jahresplanung;

- b) Festlegung einer vom Vorstand zu erarbeitenden Gesamtstrategie und Rahmenplanung für die Aktivitäten des Vereins;
  - c) Entgegennahme und Beratung der Jahresrechnung sowie deren Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung;
  - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands zustehen;
  - e) Erarbeitung von Vorlagen zur Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung.
3. Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. d) wird der Verein durch den Vorsitzenden des Beirats – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – vertreten.
  4. Rechtsgeschäfte des Vorstands, die nicht in der laufenden Jahresplanung enthalten sind, bedürfen einer separaten Genehmigung des Beirats. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme von Krediten sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten, welche nicht durch Kassen- oder Kontenguthaben gedeckt sind. Ab einem Betrag von € 20.000,- bedürfen diese der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte (inkl. Fördermitglieder) für eine Gesamtwahldauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Die Haftungsbeschränkung nach § 3 Ziffer 10 dieser Satzung ist zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen.
4. Ein Mitglied des Vorstands ist für die laufende Geschäftsführung zuständig. Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßigen, wiederkehrenden Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge.
5. Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst und sind zu protokollieren.
6. Der für Industriefragen zuständige Abteilungsleiter der IHK Nord Westfalen oder sein Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 12 Haushaltsgrundsätze**

1. Bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben des Vereins hat der Vorstand die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Sämtliche Mittel und Vermögenswerte des Vereins sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.
3. Der Vorstand kann vertragliche Verpflichtungen grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eingehen.
4. Die Buchhaltung wird in Form eines Betriebsvermögensvergleichs geführt.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine vollständige und übersichtliche Buchführung, für die Erstellung der Jahresrechnung, für die Aufbewahrung der Schriften und Bücher des Vereins sowie für die Sicherung der Kassenbestände Sorge zu tragen.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei sachkundige Personen als Rechnungsprüfer bestellt, die nicht dem Beirat oder dem Vorstand angehören. Einer der ersten beiden Rechnungsprüfer wird für eine Amtszeit von einem Jahr, alle anderen Rechnungsprüfer werden jeweils für eine individuelle Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern sind auf Anforderung alle Unterlagen des Vereins zugänglich zu machen. Der Beirat und der Vorstand sind den Rechnungsprüfern auskunftspflichtig. Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet.
3. Die Rechnungsprüfer erstellen über ihre Feststellungen einen jährlichen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Beirat sowie der Vorstand werden unmittelbar nach Fertigstellung des Prüfungsberichts über dessen Inhalt unterrichtet.

### **§ 14 Verfahren zur Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind weniger als zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind weniger als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Befriedigung der Gläubiger fällt das Vereinsvermögen an die IHK Nord Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Übergangsregelung**

1. Der erste Beirat besteht – unbeschadet der Regelung in § 8 – aus den Mitgliedern des derzeitigen Steuerkreises, sofern diese nicht Mitglied des Vorstands sind oder werden. Nach Ablauf von drei Jahren bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Wahl bzw. Nachwahl nach § 8 Ziffer 1.

2. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der Gründungsversammlung gewählt.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2016 beschlossen und tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Münster/Gelsenkirchen, den 20. Dezember 2016